

II-6141 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollendes Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode**BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT**

Z1. 10.000/114-Parl/88

Wien, 13. Dezember 1988

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Leopold GRATZ

2781/AB

Parlament
1017 Wien

1988-12-15
zu 2787/J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2787/J-NR/88, betreffend die finanziellen Modalitäten beim Ausscheiden des Herrn Jungbluth, die die Abgeordneten Herbert Fux und Ge- nossen am 14. Oktober 1988 an mich richteten, beeheire ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1 und 2)

Die Beendigung des Bühnendienstverhältnisses des ehemaligen Generalsekretärs des Österreichischen Bundestheaterverbandes Robert Jungbluth konnte aus rechtlichen Gründen nicht zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bestellung seines Nachfolgers (1.1.1988) vorgenommen werden. Herr Jungbluth hat nämlich sein 60. Lebensjahr erst zu einem späteren Zeitpunkt, nämlich am 5.1.1988 vollendet. Das Bundestheaterpensionsgesetz befugt den Dienstgeber Republik Österreich zur amtswegigen Versetzung eines Mitgliedes in den dauernden Ruhestand erst mit Ablauf des Spieljahres, in das die Erreichung des 60. Lebensjahres fällt (im vorliegenden Fall zum 31.8.1988).

- 2 -

Auf Antrag des Mitgliedes hingegen kann diese Maßnahme bereits mit dem der Vollendung des 60. Lebensjahres folgenden Monatsersten (im vorliegenden Fall zum 1.2.1988) gesetzt werden.

Ich habe mich aus nachstehenden Gründen bzw. zwecks Abgeltung nachstehender Leistungen des Herrn Jungbluth mit diesem darauf geeinigt, daß er mit Wirkung vom 1.1.1988 in die Direktion des Theaters in der Josefstadt eintreten kann, sein Übertritt in den Ruhestand jedoch nicht zu einem der beiden oben bezeichneten Zeitpunkte, sondern zum 30.6.1988, festgesetzt wird:

- Erbringung der zur Wahrung der Kontinuität im Österreichischen Bundestheaterverband notwendigen Übergearbeiten,
- Abgeltung aller nicht verbrauchten Gebührenurlaube,
- Bereitschaft zur Beratung im Zusammenhang mit den Staatsopern- und Volksoperntourneen 1989 (Mai/Juni 1989 und September/Oktober 1989) im Hinblick auf die am 1.1.1988 vorliegenden Vorverträge.

ad 3)

Die Bezugsfortzahlung resultiert aus dem Umstand, daß das Dienstverhältnis aus den oben erwähnten pensionsrechtlichen Gründen erst zum 1.7.1988 in ein Ruhestandsverhältnis umgewandelt wurde.

ad 4)

Vor Übernahme der Amtsgeschäfte durch den neuen Generalsekretär war dies im Hinblick auf die vielfältigen dienstlichen Obliegenheiten Herrn Jungbluths nicht möglich.

- 3 -

ad 5)

Diese Aussage ist nicht nur nicht bekannt, sie widerspricht vielmehr den Fakten. Herr Jungbluth hat, wie eine Durchsicht der Unterlagen über den Verbrauch seiner Erholungsurlaube in den Jahren 1979 bis 1988 ergab, innerhalb dieses Jahrzehntes insgesamt 144 Kalendertage des ihm gesetzlich und kollektiv-vertraglich zustehenden Erholungsurlaubes nicht verbraucht. Dies wird schon deswegen verständlich, weil Urlaube in Theaterbetrieben praktisch nur während der spielfreien Monate Juli und August konsumiert werden können, aber gerade in dieser Zeit wegen der Festspiele eine Fülle von Dienstreisen anfällt.

Bei unserer obigen Vereinbarung gingen wir aber nicht von 144 Kalendertagen Resturlaub aus, sondern lediglich von dem im Rahmen der Verjährungsfrist angesammelten Anspruch (drei mal 42 Kalendertage). Die von Ihnen erwähnte Aussage aus dem Bundestheaterverband konnte daher nicht von offizieller Seite getroffen werden.

ad 6 und 7)

Die von mir unter P 1 und 2 erwähnte Vereinbarung mit Herrn Jungbluth ist rechtlich korrekt und sachlich gerechtfertigt.

ad 8)

Das Schauspielergesetz weist keine diesbezüglichen Verjährungsbestimmungen auf, verweist jedoch in seinem § 50 auf das subsidiär anzuwendende Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch. Aus letzterem resultiert die in P 5 erwähnte Verjährungsfrist.

ad 9 bis 11)

Derartige Aufzeichnungen liegen mir vor und erbrachten das unter P 5 näher beschriebene Ergebnis.

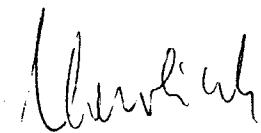
- 4 -

ad 12)

Da das Theater in der Josefstadt nicht meinem Wirkungsbe-
reich unterliegt, kann ich hiezu keine Aussage treffen.

ad 13)

Nein, die gegenständliche Absprache mit Herrn Jungbluth ist
eine singuläre Regelung. Weitere Fälle liegen nicht vor.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Jungbluth".